

Mustervertrag zur

Gründung einer offenen Handels- gesellschaft (oHG)

Muster für eine 2-Personen-oHG

Stand: Januar 2025

Vorwort

Der Unternehmer schließt im Laufe seiner Geschäftstätigkeit eine Vielzahl von Verträgen ab. Um eine Orientierungshilfe zu bieten, stellen die Kammern Musterverträge zur Verfügung.

Bei vertragsrechtlichen Einzelfragen sollte jedoch grundsätzlich fachkundiger Rat, sei es bei den Industrie- und Handelskammern oder Rechtsanwälten, eingeholt werden.

Hinweis zur Benutzung des Mustervertrages:

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Industrie- und Handelskammer natürlich keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Diesem Muster liegt das Formular aus der Beck'sche Online-Formulare Vertrag, Christoph Giehl, 72. Edition 2025, Stand: 2025 zugrunde. Es handelt sich um eine Kurzfassung (2-Personen-oHG).

Die Urheber- und copyright-Rechte liegen beim Verlag beck-online.

oHG-Gesellschaftsvertrag (für eine 2-Personen-oHG)

Name, Adresse

und

Name, Adresse

errichten hiermit eine offene Handelsgesellschaft und vereinbaren folgenden Gesellschaftsvertrag:

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft. Sie führt die Firma

(2) Vertrags- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 3 Gesellschafter, Haftung, Vermögensbeteiligung

(1) Gesellschafter sind

a), geboren am, wohnhaft in

und

b), geboren am, wohnhaft in

(2) Sie haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und persönlich.

(3) Die Gesellschafter sind am Vermögen, Ertrag und Liquidationserlös der Gesellschaft je zur Hälfte beteiligt.

§ 4 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt am

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31. Dezember.

(*Alternativ:* Das Geschäftsjahr beginnt am eines Jahres und endet am des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am).

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten zulässig.
- (3) Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Mitgliedschaft oder die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Das Recht, nach § 139 HGB Auflösungsklage zu erheben, wird – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen.
- (4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft teilt nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mit.
- (5) Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er zum Tag der Wirksamkeit der Kündigung aus der Gesellschaft aus, soweit sich nicht aus § 11 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages etwas anderes ergibt.
- (6) Der verbleibende Gesellschafter ist berechtigt, sich der Kündigung innerhalb von zwei Monaten nach Kenntniserlangung hiervon zum Tag ihrer Wirksamkeit anzuschließen. Dies gilt auch im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 6 Einlagen, sonstige Beiträge, Urlaub

- (1) Jeder der Gesellschafter und hat eine Bareinlage in Höhe von Euro unverzüglich auf ein Konto der Gesellschaft zu leisten.
- (2) Die Gesellschafter sind darüber hinaus verpflichtet, ihre vollständige Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
- (3) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Tage Urlaub im Jahr. Er hat den Urlaub so zu legen, dass die Belange der Gesellschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. Nicht genommener Urlaub ist nicht abzugelten.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- (2) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen;
 - b) die Erteilung von Bürgschaften und Sicherheiten;
 - c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten);
 - d) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder deren nahen Angehörigen i.S.v. § 15 AO;
 - e) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - f) der Erwerb, die wesentliche Erweiterung sowie die Veräußerung von Beteiligungen;
 - g) die Neuaufnahme oder Aufgabe von Betätigungsfeldern, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist;
 - h) der Abschluss von Verträgen mit einmaligen oder laufenden Verpflichtungen, die einen Gesamtbetrag von Euro übersteigen;
 - i) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen.

(3) Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Jahresabschluss

(1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) nach handelsrechtlichen Grundsätzen, aber unter Beachtung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften aufzustellen.

(2) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 9 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich.

§ 9 Gewinn- und Verlustverteilung

Von dem festgestellten Jahresergebnis entfällt auf jeden Gesellschafter die Hälfte.

§ 10 Entnahmerechte

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, am Anfang jeden Monats jeweils Euro, höchstens aber 1/24 des auf seine Beteiligung entfallenden Vorjahresgewinns zu entnehmen. Jedes Jahr ist von den Gesellschaftern über eine Anpassung dieses Entnahmerechtes an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu verhandeln.

(2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Anteil von Prozent hieraus in die Gewinnrücklagen einzustellen. Der verbleibende Jahresgewinn kann von den Gesellschaftern entnommen werden, soweit dies noch nicht erfolgt sind. Eine Überentnahme ist innerhalb von einem Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Gesellschaft zurückzuerstatten.

§ 11 Ausscheiden, Ausschluss und Tod eines Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft oder Fortsetzung als Einzelunternehmen

(1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus in den Fällen

- a) der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil oder seinen Gewinnanteil mit Zustimmung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 133 HGB vorliegen,
- b) der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der rechtskräftigen Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse,
- c) seiner Kündigung gemäß § 5 dieses Vertrags,
- d) seines Ablebens.

(2) ein Gesellschafter kann außerdem durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in seiner Person einen wichtigen Grund im Sinne der §§ 134, 139 HGB erfüllt; als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- a) der Vermögensverfall eines Gesellschafters, zB in Form wiederholter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändung des Gesellschaftsanteils, Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 f ZPO oder Anordnung der Verhaftung zur Erzwingung ihrer Abgabe, oder Stellung eines Insolvenzantrages;

- b) wenn ein Gesellschafter Auflösungsklage nach § 139 HGB erhebt, obwohl ihm eine Kündigung seiner Mitgliedschaft aus wichtigem Grund als weniger belastende Maßnahme zumutbar ist.

Soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden.

Über den Ausschluss beschließt die Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird durch Einwurf-Einschreiben erklärt. Der Ausschluss kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ausschlussklärung gerichtlich angefochten werden.

(3) Scheidet ein Gesellschafter nach Absatz 1 oder 2 aus der Gesellschaft aus, wird das Handelsgeschäft vom verbleibenden Gesellschafter unter Übernahme aller Aktiven und Passiven fortgeführt, es sei denn dieser lehnt innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Fortführung des Handelsgeschäfts als Einzelunternehmen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolgern ab. In diesem Fall gilt der betreffende Gesellschafter als nicht ausgeschieden und die Gesellschaft als aufgelöst.

(4) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind die Gesellschafter die Liquidatoren. Sie vertreten entsprechend ihrer Vertretungsmacht für die werbende Gesellschaft.

(5) Die beiden Gesellschafter nehmen am Liquidationserlös je zur Hälfte teil.

§ 12 Abfindungsguthaben

(1) Scheidet ein Gesellschafter durch sein Ableben aus der Gesellschaft aus, erhalten seine Erben bzw. Vermächtnisnehmer eine Abfindung gemäß dem nachfolgenden Abs. 2.

Variante:

Scheidet ein Gesellschafter durch sein Ableben aus der Gesellschaft aus, so ist ein Abfindungsanspruch seiner Erben bzw. Vermächtnisnehmer ausgeschlossen.

(2) Scheidet ein Gesellschafter aus anderen Gründen aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben den Buchwert seiner Beteiligung zuzüglich seines Anteils an den stillen Reserven des Anlagevermögens. Der Buchwert wird durch Saldierung sämtlicher Konten des Gesellschafters einschließlich seines Anteils an etwaigen gemeinschaftlichen Konten in der letzten Jahresschlussbilanz ermittelt, die stillen Reserven des Anlagevermögens durch einen Vergleich der Buchwerte mit den Teilwerten, die gegebenenfalls durch Gutachten eines von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Sachverständigen zu ermitteln sind. Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschafter und Gesellschaft zu gleichen Teilen. Ein selbst geschaffener Unternehmenswert sowie sonstige nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter bleiben ebenso außer Betracht wie schwebende Geschäfte oder der Unternehmensertrag.

Variante 1:

(2) Scheidet ein Gesellschafter aus anderen Gründen aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben den Verkehrswert seiner Beteiligung abzüglich eines Abschlags von 20 Prozent. Zur Ermittlung des Verkehrswertes ist eine prognoseorientierte Ertragswertberechnung vorzunehmen. Der Verkehrswert ist von einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW S1) bzw. seines Nachfolgerinstituts zu ermitteln. Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschaft und Gesellschafter zu gleichen Teilen.

Variante 2:

(2) Scheidet ein Gesellschafter aus anderen Gründen aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert, der nach dem von der Finanzverwaltung im Falle des Fehlens eines Börsenkurses oder stichtagsnahen Veräußerungsvorganges wahlweise angewandten vereinfachten Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG zu ermitteln ist, allerdings unter der Maßgabe, dass einerseits für nicht betriebsnotwendige Immobilien der Verkehrswert abzüglich eines Bewertungsabschlages von 30 Prozent anzusetzen ist, andererseits der Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG auf reduziert wird. Ergebnisse von Sonderbilanzen bleiben außer Betracht. Der hiernach ermittelte Unternehmenswert darf den Verkehrswert nicht überschreiten. Die Wertermittlung ist von dem für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen Wirtschaftsprüfer bzw., sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird, von dem für die Gesellschaft tätigen Steuerberater als Schiedsgutachter vorzunehmen. Lediglich der Verkehrswert von Immobilien ist auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters oder der Gesellschaft durch einen von der zuständigen IHK bestimmten amtlich vereidigten Sachverständigen zu ermitteln; die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschaft und ausscheidender Gesellschafter im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.

(3) Scheidet ein Gesellschafter aus einem der in § 11 Abs. 1a) - b), Abs. 2 genannten Gründe aus der Gesellschaft aus, so verringert sich das nach § 12 Abs. 2 geschuldete Abfindungsguthaben um 30 Prozent.

(4) Sind die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Abfindungsregelungen beide oder eine von ihnen aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungs- und Verkehrswert oder aus anderen Gründen von Anfang an unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und besteht es im Zeitpunkt des Ausscheidens fort, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter kann Befreiung von den Gesellschaftsschulden und Sicherheitsleistung erst dann verlangen, wenn er in Anspruch genommen wird. Sein Abfindungsguthaben wird durch die nachträgliche Feststellung einer Außenprüfung nicht berührt. Etwa anfallende zusätzliche Steuern trägt die Gesellschaft.

(6) Das Abfindungsguthaben ist in gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten jeweils zwölf Monate später. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben ist mit 4 Prozent über Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs Monate in Verzug, ist der Restbetrag sofort fällig.

(7) Befindet sich die Gesellschaft in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ist sie deshalb nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, vermindert sich die Höhe der Abfindung unter entsprechender Erhöhung der Anzahl der Raten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag. Dieser ist im Streitfall von dem für die Gesellschaft tätigen bzw. einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzusetzen. § 12 Abs. 6 Satz 6 bleibt unberührt.

(Wichtiger Hinweis: Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Bewertungsverfahren und Abfindungsregelungen sollten mit Hilfe eines Rechtsberaters genau geprüft werden.)

§ 13 Formerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne von § 126 BGB, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist; dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel selbst.

§ 14 Salvatorische Klausel, Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Ort, Datum

(Unterschriften der Gesellschafter)